

Inhalt:

1. Planungsgrundlagen

- a. Planungsanlass
- b. Übergeordnete Planungsaussagen
- c. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
- d. Plangebiet

2. Planinhalt

- a. Städtebau
- b. Erschließung
- c. Emissionen

3. Ver- und Entsorgung

4. Kosten

5. Naturschutz und Landschaftspflege

6. Billigung der Begründung

1. Planungsgrundlagen

a. Planungsanlass

Der Gemeinde Lütjensee liegen Anträge zweier Mobilfunkanbieter auf Genehmigung zur Errichtung von Funkmasten als Träger für Mobilfunkbasisstationen im Außenbereich vor. Die beantragten Anlagen sind als privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich zulässig, wenn eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB nicht besteht. Die Gemeinde betreibt zur Lenkung der Maststandorte und zur Verhinderung eines „Wildwuchses“ dieser Anlagen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, in der die Standorte für Mobilfunkmasten auf 2 Standorte im Gemeindegebiet konzentriert werden sollen. Dadurch wird eine Ausschlusswirkung für alle anderen Gemeindeflächen des Außenbereichs erreicht. Dies erscheint angemessen, da Lütjensee über eine auffällige Topographie mit einem besonderen landschaftlichen Reiz verfügt und der Erholungsnutzung in der Gemeinde eine besondere Bedeutung beigemessen werden kann.

Zur Konkretisierung der Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Standorte und der Anlagenhöhen, betreibt die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Weitere Einzelheiten, z. B. zur Gestaltung, Mitnutzung anderer Mobilfunkanbieter und zum Ausgleich der Eingriffe in Naturhaushalt, werden jeweils in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen Gemeinde und Mobilfunkbetreiber geregelt. Diese Verträge befinden sich in Vorbereitung und sollen zum Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.

b. Übergeordnete Planungsvorgaben

Nach Darstellung des Landesraumordnungsplanes Schleswig-Holstein (1998) liegt Lütjensee innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg. Die Teilgebiete des B-Planes liegen innerhalb des 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Ahrensburg in einem Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. In den Ordnungsräumen ist unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschaftsentwicklung anzustreben. Gesunde räumliche Strukturen sollen sichergestellt bleiben, eine sorgfältige Abstimmung der Nutzungsansprüche wird als zwingend notwendig aufgezeigt. Ordnende Strukturelemente sind insbesondere zentrale Orte, Siedlungsachsen und Regionale Grünzüge.

Nach dem Regionalplan für den Planungsraum I werden gleiche Aussagen hinsichtlich der Lage im Ordnungsraum getroffen. Darüber hinaus werden die Teilgebiete als in einem Regionalen Grünzug gelegen dargestellt. Die Teilgebiete liegen zudem in einem Schwerpunktbereich für die Erholung.

Nach Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (1999) liegt Lütjensee in einem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung. In diesen Räumen ist die Sicherung und Entwicklung der Landschaftsräume oberstes Ziel, durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung sollen Natur und Ressourcen geschützt werden. Eine weitere Differenzierung erfolgt weiter schutzgutbezogen. Die Teilgebiete liegen nach der Karte „Landschaft und Erholung“ in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Die Karte „Böden, Gesteine/Gewässer“ zeigt ein geplantes Wasserschutzgebiet westlich der Ortslage Lütjensees auf. Die thematische Karte „Arten und Biotope“ zeigt das vorhandene Naturschutzgebiet Kranika, der Teilbereich 2 liegt am Rande eines Schwerpunktbereiches für den landesweiten Biotopverbund.

Nach Darstellung des Landschaftsrahmenplanes befinden sich beide Teilgebiete in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung (Schwerpunktbereich) sowie innerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete. Das Teilgebiet 1 liegt zudem eingebettet in einem Waldbereich mit besonderen ökologischen Funktionen, der allerdings von der Kreisstraße Nr. 39 durchschnitten wird. Der Waldbereich südlich des Parkplatzes an der K 39 ist als Hauptverbundachse im Biotopverbundsystem ausgewiesen. Teilgebiet 1 liegt weiterhin in einem geplanten Wasserschutzgebiet.

Der Landschaftsplan (Bestand) zeigt für das Teilgebiet 1 den bestehenden Parkplatz sowie die kleine Waldinsel zwischen Parkplatz und Kreisstraße und für das Teilgebiet 2 landwirtschaftliche Nutzfläche, Ruderalflur und ehemalige (Kies-) Abbaufäche. Für beide Teilbereiche sind keine Entwicklungsmaßnahmen aufgezeigt.

Der Bebauungsplan Nr. 20 widerspricht den übergeordneten Planungen vom Grundsatz her im Bereich des Teilgebietes Nr. 1, da rechtlich Wald im Bestand ist. Bei genauerer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass die K 39 und in stärkerem Maße der Parkplatz an der Straße eine existierende, deutliche Störung darstellen, die durch einen zusätzlichen Mobilfunksendemast zumindest hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme nur geringfügig verstärkt wird. Die Standortfrage wurde bei der Grundlagenermittlung zur Flächennutzungsplanänderung in Form einer Strukturanalyse für das gesamte Gemeindegebiet untersucht. Resultat ist, dass ein Mobilfunkmast an drei Stellen mit vergleichsweise geringen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Ein Alternativstandort zu dem Teilgebiet 1 existiert am Oetjendorfer Weg, jedoch ist eine vollständige Netzabdeckung des südlichen Gemeindegebietes nicht sicher gestellt, so dass in der Folge die Mobilfunkanbieter einen weiteren Turm im Süden Lütjensees hätten aufstellen können, zumal die Versorgung der Verbraucher mit Mobilfunk eine Privilegierung genießt.

Die Lage der Teilgebiete innerhalb der Kreisverordnungen zum Landschaftsschutz erfordert entsprechende Entlassungsanträge, diese sind rechtzeitig beim Kreis Stormarn zu stellen. Eine Entlassung der Teilflächen aus dem Landschaftsschutz scheint aus städtebaulicher und naturschutzfachlicher Sicht möglich. Denkbar ist auch für die Dauer des Betriebes eine Ausnahmegenehmigung.

Die Lage der Teilgebiete innerhalb eines Regionalen Grünzuges resultiert aus der gemeindlichen Überlegung heraus, Wohnnutzungen und Mobilfunksendeanlagen räumlich zu trennen. Städtebaulich soll dadurch das Gesamtbild der Ortslage gewahrt werden. Da die Ortslage relativ eng von einem Regionalen Grünzug eingefasst ist, liegen die Standorte zwangsläufig innerhalb des Grünzuges. Die Gemeinde geht auch davon aus, dass ein Sendeturm den überwiegenden Schutzgründen der freien Landschaft mit Ausnahme des Landschaftsbildes nicht entgegen steht. Weiterhin steht das Vorhaben im öffentlichen Interesse.

Durch das Teilgebiet 1 wird Wald betroffen und der Waldschutzstreifen nach Landeswaldgesetz unterschritten. Nach Rücksprache mit der Forstbehörde wurde eine Waldumwandlung für diese Teilfläche mit einer Unterschreitungsmöglichkeit der verbleibenden Schutzstreifen forstfachlich in Aussicht gestellt. Eine abschließende Entscheidung hierüber ist von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu treffen.

c. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Lütjensee gilt der vom Innenminister genehmigte Flächennutzungsplan von 1974 mit seinen Änderungen. Darin werden die für Mobilfunkmasten vorgesehenen Bereiche als

Waldfläche bzw. Fläche für überörtlichen Verkehr (Teilgebiet 1) und Fläche für die Landwirtschaft (Teilgebiet 2) dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB zu entsprechen, wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB vorgenommen. Durch die Änderung werden zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten für die Teilbereiche durch die Aufstellung je eines Mobilfunkmastes ermöglicht.

d. Plangebiet

Der Bebauungsplan besteht aus zwei Teilbereichen, das Teilgebiet 1 umfasst den Parkplatz an der Sieker Landstraße mit der Waldinsel zur Kreisstraße hin, das Teilgebiet 2 beinhaltet ehemals landwirtschaftliche Nutzflächen, eine Ruderalflur sowie einen ehemaligen Kiesabbaubereich im südlichen Winkel zwischen der L 92 und der B 404 direkt an der Auffahrtsschleife der B 404. Teilgebiet 1 umfasst ca. 0,72 ha, Teilgebiet 2 ca. 2,93 ha.

Die beiden Teilgebiete des Geltungsbereiches werden wie folgt begrenzt:

Teilgebiet 1:

- im Norden: Teilungslinie durch das Flurstück 23/44, Sieker Landstraße,
- im Osten: Westliche Begrenzung des Flurstücks 18/2,
- im Süden: Nördliche Begrenzungen der Flurstücke 18/2, 23/35 und 22/1,
- im Westen: Nordöstliche Begrenzung des Flurstücks 22/1.

Teilgebiet 2:

- im Norden: Südliche Straßenbegrenzungslinie der L 92,
- im Osten: Westliche Begrenzung des Flurstücks 60/5 sowie westliche Begrenzung des Flurstücks 60/2,
- im Süden: Südliche Begrenzungen der Flurstücke 60/3 und 4/1,
- im Westen: Nordöstliche Begrenzung der Flurstücke 43/11 und 43/14.

Naturschutzfachlich sind die Flächen als solche mit erhöhter Bedeutung für den Naturschutz anzusprechen. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen ist anzunehmen.

Die umliegenden Nutzungen sind im Bereich des Teilgebietes 1 allseits Wald bzw. Kreisstraße. Teilgebiet 2 grenzt nördlich und östlich an Straßen des überregionalen Verkehrs, dahinter befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. ein Schrottverwertungsbetrieb. Südlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, westlich ein Gartenbaubetrieb mit den entsprechenden Freilandbereichen.

2. Planinhalt

a. Städtebau

Als wichtigste Grundlagenvorarbeit zur Standortfindung ist eine Strukturanalyse für das gesamte Gemeindegebiet unter besonderer Berücksichtigung auch der landschaftsplanerischen Belange erarbeitet worden. In dieser Analyse sind alle Fragen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs weitgehend abgearbeitet worden. Die Ergebnisse der Strukturanalyse sind in der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zusammengestellt und werden an dieser Stelle nur noch kurz zusammengefasst:

Als grundsätzliche Eignungsbereiche kommen die Flächen Nr. 3 (beiderseits der B 404 auf Höhe der L 92, Nr. 7 (Sieker Berg, Parkplatz an der K 39 im Wald), und 9 (südwestlich Oetjendorfer Weg) in Frage, Fläche Nr. 7 erscheint landschaftsplanerisch nur bedingt geeignet.

Die Gemeinde hat sich dazu entschlossen, die Fläche Nr. 3 (Dwerkaten, südwestlich an der B 404) sowie die Fläche Nr. 7 (Parkplatz an der Sieker Landstraße) für die Erstellung von Mobilfunksendeanlagen im Flächennutzungsplan auszuweisen und durch diesen Bebauungsplan verbindlich zu überplanen. Bei der Fläche Nr. 3 wurde die südliche Variante vorgezogen, da bei gleichen Eignungskriterien die Entfernung zu Wohnbebauungen besser eingehalten werden kann. Die Fläche Nr. 9 weist zwar eine geringere Empfindlichkeit gegenüber Störungen durch einen Sendemast unter ökologischer Betrachtung auf, allerdings wäre bei diesem Standort absehbar, dass die Betreiber einen weiteren Standort im Süden Lütjensees als zwingend erforderlich zur Netzabdeckung gefordert hätten. Dies hätte einen dritten Sendemast zur Folge gehabt. Zur Vermeidung von derartigen Fehlplanungen wurde daher der Standort am Sieker Berg (Nr. 7) dem Standort Nr. 9 vorgezogen. Aus heutiger Sicht kann damit der Gesamtbedarf an Standorten für Mobilfunkmasten abschließend befriedigt werden.

Die Bevorzugung des Standortes Sieker Berg (Nr. 7) gegenüber dem Standort am Oetjendorfer Weg (Nr. 9) erfolgte im Rahmen der gemeindlichen Abwägung vor dem Hintergrund der bestehenden starken Störungen durch die Straße und den Parkplatz am Sieker Berg sowie die dort bereits vollständig vorhandene Erschließung in Verbindung mit der durch diesen Standort abgedeckten Netzsituation im südlichen Gemeindebereich. Die Gemeinde kann dadurch nach heutigem Kenntnisstand einen dritten Funkmast im Süden Lütjensees vermeiden und somit eine weitere Beeinträchtigung des sensiblen Landschaftsbildes ausschließen. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass trotz der höheren landschaftsplanerischen Sensibilität gegenüber dem Standort Nr. 9 insgesamt eine Eingriffsminimierung optimiert vorgenommen worden ist.

Teilgebiet 1:

Entsprechend der vorhandenen Nutzung ist Straßenverkehrsfläche und Wald festgesetzt. Für den engen Standort des Mobilfunkmastes und die dazugehörigen Versorgungseinheiten sowie die Abschirmungsmaßnahmen ist auf Grundlage des Bauantrages eine Fläche für Versorgungsanlagen –Mobilfunksendeanlage– festgesetzt. Innerhalb der Versorgungsfläche ist zur genauen Positionierung der Anlagen nach gemeindlicher Vorstellung eine Baugrenze für den Mast und die Versorgungseinheiten festgesetzt. Außerhalb der Baugrenze werden Hochbauten ausgeschlossen. Diese sehr sparsame Flächenausweisung ermöglicht eine Vorhabendurchführung gemäß Bauantrag, ein Spielraum von etwa 1-2 m ist eingeräumt.

Für den Sendemast mit Antennen ist eine Höhenbeschränkung auf max. 55 m über Geländeoberkante festgesetzt.

Gestalterisch ist für den Mast eine geschlossene Oberfläche vorgegeben. Zur Vermeidung von unmaßstäblich massiven Türmen ist der Mastdurchmesser am Fuß auf maximal 1,65 m begrenzt worden. Bis in 20 m Höhe sind abgestufte Grüntöne für den Außenanstrich festgesetzt, die abgestuften Bereiche sollten jeweils 4-5 m Masthöhe umfassen. Für den Rest des Mastes ist ein heller Grauton vorgesehen, eine Abstufung dieses Farbtönen ist nicht vorgesehen. Diese Vorgaben entsprechen den gemeindlichen Vorstellungen hinsichtlich der äußeren Erscheinung des Mastes sowie den Anregungen der uNB. Die Fassaden der zusammengefassten Versorgungseinheiten sind als Holzfassaden auszubilden, als Dächer sind Satteldächer mit einer Neigung von 32 – 45° zulässig. Als Dacheindeckung sind rote Pfannen festgesetzt. Die max. zulässige Firsthöhe beträgt 5,5 m. Diese engen gestalterischen Festsetzungen sollen eine unauffällige Versorgungseinheit sicherstellen, so wie sie auch an anderer Stelle bereits im Gemeindegebiet besteht.

Zur Parkplatzfläche ist eine Abschirmung der Gesamtanlage mit einer dichten, zweireihigen Hecke vorgesehen.

Teilgebiet 2:

Der Großteil des Teilbereichs 2 wird entsprechend der momentanen Nutzung bzw. Zweckbestimmung als Ausgleichsfläche sowie als Biotopfläche im Bestand als Fläche für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Eine Veränderung der bisherigen Nutzungsmöglichkeiten geht damit nicht einher.

Im Bereich des geplanten Sendemastes ist auf Grundlage des Bauantrages wiederum eine Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt (ca. 600 qm). Auf der Fläche ist eine Baugrenze festgesetzt, Hochbauten sind nur innerhalb dieser überbaubaren Fläche zulässig. Die Gemeinde stellt damit die Durchführung entsprechend dem Bauantrag sicher. Die Masthöhe ist auf 43 m über Gelände begrenzt, dies entspricht wiederum den Dimensionierungen des geplanten Vorhabens.

Zur Abschirmung der Gesamtanlage ist ein etwa 15 m breiter, anzupflanzender Gehölzgürtel mit Arten der Schlehen-Hasel-Knicks festgesetzt. Dieser umschließt die Versorgungsfläche allseitig mit Ausnahme der Zufahrt und eines -Abstandsbereiches von 30 m Breite zur Auffahrtsschleife der B 404 entsprechend der Abstimmung mit dem Straßenbauamt. Die Flächengröße beträgt etwa 2.300 qm.

Die gestalterischen Festsetzungen sind identisch mit denen im Teilbereich 1, lediglich die Abstufung mit Grüntönen wird nur bis zu einer Höhe von 15 m vorgenommen.

b. Erschließung

Teilgebiet 1 ist bereits erschlossen, weiterer Erschließungsaufwand ergibt sich nicht.

Für den Standort im Teilbereich 2 ist ein Erschließungsweg von 20 m Länge vorgesehen, dieser ist aufgrund der Anbauverbotszone zur L 92 erforderlich. Für den Erschließungstichweg wird eine Absperrung in Straßennähe sowie eine wassergebundene Decke empfohlen. Die Erschließung ist von der festgesetzten Anpflanzung umgrenzt.

c. Emissionen

Elektromagnetische Felder

Durch die Sendeanlagen für Mobilfunk werden Emissionen durch elektromagnetische Felder erzeugt. Nach der zurzeit geltenden 26. BImSchVO werden die Grenzabstände zu Wohnbebauungen berücksichtigt. Auch die vom BUND empfohlenen Mindestabstände zu entsprechenden Einrichtungen werden eingehalten¹. Die Gemeinde beabsichtigt durch die Planung nicht, erhöhte Schutzabstände zur Sendeeinrichtung vorzuschreiben. Im Rahmen der Bauleitplanung werden allgemeine ortsplanerische Belange in die Abwägung eingestellt und entsprechende Standorte ausgewählt.

3. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist durch das bestehende Versorgungsleitungssystem des Versorgungsträgers Schlesweg sichergestellt. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind die genauen Kabellagen bei der Betriebsstelle in Ahrensburg, Tel. 04102 - 494550, zu erfragen. Weiterer Ver- und Entsorgungsbedarf ist nicht ersichtlich.

4. Kosten

Durch den Bebauungsplan entstehen neben der Anlagenerstellung Erschließungskosten durch die Anbindungen an das Energienetz. Weiterhin sind Kosten für den Ausgleich in Höhe von etwa 21.000,- EUR für Teilgebiet 1 und etwa 20.000,- EUR für Teilgebiet 2 zu erwarten.

Für die Abschirmungsmaßnahmen werden im Teilgebiet 1 etwa 1.500,- EUR zu veranschlagen sein und im Teilgebiet 2 überschlägig etwa 4.000,- EUR.

Die Kosten sollen über städtebauliche Verträge auf die Vorhabenträger umgelegt werden. Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Die übergeordneten Planungsvorgaben, insbesondere der Landschaftsplanung, sind bereits unter Punkt 1 b angesprochen worden.

Eine Vermeidung der Eingriffe wäre durch einen Verzicht auf die geplanten Mobilfunktürme möglich gewesen, die Vorhaben gehören jedoch zu den vorrangigen im Außenbereich, insofern wird ihnen eine hohe Priorität auf übergeordneter Ebene eingeräumt.

Im Vorwege wurden im Rahmen einer Standortsuche 14 verschiedene Alternativstandorte untersucht, die vorliegenden Standorte für Mobilfunkmasten erwiesen sich unter Berücksichtigung der bestehenden Beeinträchtigungen als solche mit vergleichsweise geringen Eingriffsfolgen. Grundlagen der Beurteilung waren schweremüchtig die Eingriffsminimierung hinsichtlich des Landschaftsbildes sowie die Prämisse einer möglichst effizienten Störungsbündelung.

¹ Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Themenpapier „Elektromagnetische Felder“, Bonn, 1. Aufl. Mai 1997

Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Eingriffsminimierung entsprechend der Aussagen der Standortanalyse (vgl. Punkt 2a) werden die Flächen des Bebauungsplanes vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzungen und Störungen als geeignete Standorte für Mobilfunkmasten eingestuft.

Durch den Bebauungsplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 8 BNatSchG² vorbereitet. Diese sind naturschutzfachlich zu bewerten und entsprechend auszugleichen. Die grundsätzliche Flächeneignung der zwei Teilbereiche für die geplanten Vorhaben ist trotz der teilweise problematischen Flächennutzungen im Bestand (Wald) unter den übergeordneten Planungsaussagen bereits angesprochen worden. Demnach sind die vorhandenen Störeinflüsse durch die K 39 mit Parkplatz sowie die L 92 und B 404 dergestalt, dass die Vorhaben unter dem Aspekt der Störungsbündelung sinnvoll, zumindest vertretbar erscheinen.

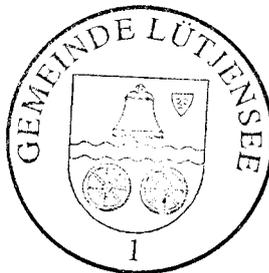
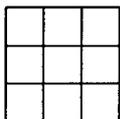
Auf eine weitergehende naturschutzfachliche Begleitung kann verzichtet werden, da der Ausgleich im Rahmen der Bauanträge geregelt wird und die Standortfindung wesentliche Minimierungs- und Vermeidungswirkungen beinhaltet.

6. Billigung der Begründung

Die Begründung zur Aufstellung des B-Planes Nr. 20 der Gemeinde Lütjensee wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 21.05.2002 gebilligt.

Lütjensee, 15. 4. 03

Planverfasser:



Bürgermeister

PLANLABOR
STOLZENBERG
DIPL. ING. DETLEV STOLZENBERG
FREIER ARCHITEKT UND STADTPLANER

² i. d. Fassung vom 21. September 1998